

**Diplomprüfungsordnung
Gesundheits- und Sozialwirtschaft
Konsolidierte Neufassung ab WS 2002/03
(neue DPO)**

I N H A L T

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Diplomgrad

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau einschließlich des praktischen
Studiensemesters und Umfang des Lehrangebotes

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Schriftliche Prüfungen

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

§ 13 Freiversuch

§ 14 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplomvorprüfung

§ 16 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

§ 17 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplomprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

§ 20 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

§ 21 Umfang und Art der Diplomprüfung

§ 22 Diplomarbeit

§ 23 Kolloquium über die Diplomarbeit

§ 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 25 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 28 Inkraftsetzen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Betriebswirt (FH)" oder "Diplom-Betriebswirtin (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Betriebsw. (FH)") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau einschließlich des praktischen Studienseesters und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin ist ein praktisches Studienseester gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.

(2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein viersemestrige Grundstudium und ein viersemestrige Hauptstudium einschließlich eines Praxissemesters gem. Abs. 4 und einem Semester zur Anfertigung der Diplomarbeit.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grund- und Hauptstudiums beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium mindestens 90 und höchstens 100 SWS und auf das Hauptstudium mindestens 50 und höchstens 60 SWS.

(4) Das 6. Semester ist als praktisches Studiensemester ausgestaltet. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Das praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Der Fachbereichsrat kann Abweichungen von dem in Satz 1 genannten Semester beschließen.

(5) Das Praxissemester kann durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereich auf Antrag des Studenten die Ableistung des praktischen Studiensemesters verschieben.

(6) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 53 Abs. 2 FHG) im Umfang von 26 Wochen nachzuweisen. Diese kann bis zur Hälfte auch nach Beginn des Studiums abgeleistet werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(7) Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regelt die Studienordnung.

(8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend dem § 20 erfüllt sind.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a. drei Professoren oder Professorinnen,
- b. ein Student oder eine Studentin und
- c. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr.3 FHG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, der oder die Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einem Professor oder einer Professorin wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Betreuenden können Prüfende nach Absatz 2 bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzende, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens jeweils drei Wochen vorher bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Dem Antrag beim Prüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:
 - a. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß §20 und
 - b. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang Gesundheits- und Sozialwirtschaft oder einem fachlichen verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Diplomstudiengang in Gesundheits- und Sozialwirtschaft an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Gesundheits- und Sozialwirtschaft oder einem fachlichen verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.
- (3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Im Studium sind Prüfungsleistungen und Studienleistungen zu erbringen. Die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den Prüfungs- bzw. Studienleistungen geht aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Prüfungsordnung hervor.

- (2) Prüfungsleistungen sind
- a. mündliche Prüfungen gem. §§ 8 und 23,
 - b. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
 - c. die Diplomarbeit gem. § 22.

Sie werden zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.

(3) Studienleistungen sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die nicht benotet werden. Sie werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

(4) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Prüfungs- und Studienleistungen dürfen zweimal wiederholt werden.

(6) Art und inhaltliche Anforderung der Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen liegen in der Verantwortung der Lehrenden, soweit nicht vom Fachbereichsrat eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen werden.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Mitglieds als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und der Ergebnisse sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden das sachkundige beisitzende Mitglied. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten, Seminararbeiten, Präsentationen und Projektarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln und darstellen können.

(2) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(3) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 240 Minuten und werden in der Regel von 2 Prüfenden bewertet. Klausuren in Abschlussprüfungen werden in der Regel von mindestens 2 Prüfenden bewertet.

(4) Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektarbeiten und sonstige Arbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit legt der/die Lehrende zu Beginn der jeweiligen Vorlesung fest. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Schriftliche Prüfungen sind innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss bzw. in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(6) Ist eine schriftliche Prüfungsleistung des 7. Semesters endgültig nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung vor Anmeldeschluss des nächsten Semesters statt. Deren Ergebnis tritt an die Stelle des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung. Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann für maximal zwei nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen stattfinden. § 7 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 10

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|----------------------|---|
| 1 sehr gut: | hervorragende Leistung |
| 2 gut: | Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 befriedigend: | Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 ausreichend: | Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 nicht ausreichend: | Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Eine Bewertung schlechter als 4,0 ist nicht ausreichend.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende.

(3) Die Bildung der Gesamtnote in der Diplomprüfung und Vordiplomprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit dem Faktor der Semesterwochenstunden gewichteten einzelnen Prüfungsleistungen:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Studienleistungen werden durch den jeweiligen Lehrenden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(5) Den Prüfungsleistungen und Studienleistungen können gemäß ECTS-Richtlinien (European Credit Transfer System) entsprechende Punktwerte zugeordnet werden. Näheres regelt das ECTS-Handbuch für die Studiengänge am Standort Remagen der Fachhochschule Koblenz.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Ein nicht ordnungsgemäßer Ablauf einer Prüfung ist von der jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Person aktenkundig zu machen.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die gesamte Vorpraxis (§ 3 Abs. 6) abgeleistet, alle erforderlichen Studienleistungen (Anlage 3) mit "bestanden" bewertet wurden und alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester (§ 3 Abs. 4) abgeleistet wurde, alle erforderlichen Studienleistungen (Anlage 4) mit "bestanden" bewertet wurden, alle Prüfungsleistungen, die Diplomarbeit (§ 22) und das Kolloquium über die Diplomarbeit (§ 23) mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Studierenden durch das Prüfungsamt bekannt gemacht. Haben die Studierenden eine Prüfungs- oder Studienleistung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, sollen sie sich einem Beratungsgespräch unterziehen, das in der Regel mit der Studienberatung oder einer der prüfenden Personen des zweiten Prüfungsversuches stattfindet. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des

Studierverhaltens aufzuzeigen. Auf dieses Beratungsgespräch sind die Studierenden in geeigneter Form durch das Prüfungsamt rechtzeitig hinzuweisen.

(3) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 13

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für jede einzelne Prüfung wird ein Freiversuch nur einmal gewährt. Für die Diplomarbeit gemäß § 22 sowie für das Kolloquium über die Diplomarbeit gemäß § 23 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind von der Freiversuchsregelung ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren durch

- a. die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
- b. Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
- c. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

oder

- d. Pflege von Angehörigen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, soweit es nicht gem. § 3 Abs. 5 an die Stelle eines Praxissemesters tritt. Der Nachweis obliegt den Studierenden.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

(1) Prüfungen außer der Diplomarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in betriebswirtschaftlichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Es zählt die zuletzt erreichte Note. § 13 Abs.2 bleibt unberührt.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Diplomarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 20 Abs.1 Nr. 6 FHG. Beim Versäumnis der Teilnahme wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Gesundheits- und Sozialwirtschaft an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studiendienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplomvorprüfung

§ 16

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, das methodische Wissen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Prüfungs- und Studienleistungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend (§ 9 Abs. 2) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.
- (3) Die Diplomvorprüfung soll insgesamt vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (4) Zu den Prüfungen der Diplomvorprüfung wird nur zugelassen, wer im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Gesundheits- und Sozialwirtschaft an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen, eingeschrieben war.

§ 17

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Gebieten, die in Anlage 1 und 3 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. Aus dieser Anlage ergibt sich auch der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Prüfung abzulegen ist.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Diplomvorprüfung ist nur bestanden, wenn die gesamte einschlägige praktische Vorbildung (§ 3 Abs. 6) abgeleistet ist.

§ 18

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote des Vordiploms ergibt sich aus § 10 Abs. 3.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 19

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
a die Diplomvorprüfung im Studiengang Gesundheits- und Sozialwirtschaft oder
b eine gemäß § 15 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung und Studienleistung abgeleistet hat.

(2) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer während des gesamten Hauptstudiums im Studiengang Gesundheits- und Sozialwirtschaft an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen eingeschrieben war.

(3) Wenn nur eine für die Diplomvorprüfung erforderliche Prüfungsleistung oder Studienleistung nicht erbracht ist, so kann das Hauptstudium aufgenommen werden. Die fehlende Leistung ist im ersten Semester des Hauptstudiums zu erbringen. § 12 Abs. 3 findet Anwendung.

(4) Wird nicht im ersten Semester des Hauptstudiums die fehlende Leistung des Grundstudiums bestanden, so können bis zum Bestehen der Diplomvorprüfung keine weiteren Prüfungsleistungen

erbracht werden. Die bereits erbrachten Leistungen können erst nach Bestehen des Vordiploms anerkannt werden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21

Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

- a. der Diplomarbeit aus einem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, möglichst in einem gesundheits- und sozialwirtschaftsbezogenen Schwerpunkt einschließlich dem Kolloquium über die Diplomarbeit,
- b. den schriftlichen Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 2 und 4 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind - §§ 16 und 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn das Praxissemester, ein entsprechendes Auslandssemester oder in Ausnahmefällen ein gleichwertiges Praxisprojekt abgeleistet wurde.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Diplomarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens sechs Wochen nach Abschluss und Bekanntgabe aller Prüfungs- und Studienleistungen das Thema der Diplomarbeit erhalten und die Diplomarbeit beim Prüfungsamt anmelden; andernfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeit erfolgt über den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern. Bei Diplomarbeiten mit experimentellem, statistischen oder empirischen Charakter oder bei Diplomarbeiten außerhalb der Hochschule kann die Bearbeitungszeit bis zu 6 Monaten betragen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen, ohne dass dies einen Rechtsanspruch begründet.

(6) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 23

Kolloquium über die Diplomarbeit

(1) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden, sowie die Diplomarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" bestanden hat.

(2) Die Studierenden verteidigen ihre Diplomarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten mindestens jedoch 15 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören

a. die oder der Betreuende der Diplomarbeit und eine weitere Prüfende bzw. ein weiterer Prüfender gem. § 5 Abs. 2,

b. ein weiteres, vom Prüfungsausschusses bestimmtes sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 8 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 24

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gebildet aus:

a. der Note der Diplomarbeit (40 v.H.)

b. den Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (60 v.H.).

(2) Die Note der Diplomarbeit setzt sich zusammen aus der Arbeit selber zu 80 v.H. sowie der Note des Kolloquium, § 23, zu 20 v.H. § 9 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

a. die Bezeichnung des Studiengang und Studienschwerpunkt

b. Thema und Note der Diplomarbeit

c. Noten der Prüfungen und

d. die Gesamtnote.

(5) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Auf Antrag der Studierenden werden weitere Leistungen, Auslandsstudienzeiten und Studienleistungen in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(6) Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(7) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

§ 25

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Koblenz und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 28

Inkraftsetzen

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Gesundheits- und Sozialwirtschaft tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die erstmals im WS 2002/ 2003 das Studium an der Fachhochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen im Studiengang Gesundheits- und Sozialwirtschaft aufnehmen.

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Grundstudium vor Inkrafttreten der Ordnung zur Änderung der Diplomprüfung im Studiengang Gesundheits- und Sozialwirtschaft aufgenommen haben, beenden den Studienabschnitt nach Diplomprüfungsordnung in der Fassung vom 20. April 2000 (StAnz. Seite 893). Studierende, die das Hauptstudium bis einschließlich dem Wintersemester 2002/2003 im Studiengang Gesundheits- und Sozialwirtschaft aufgenommen haben, beenden den Studienabschnitt nach der in Satz 1 genannten Diplomprüfungsordnung.

(2) Studierende nach Absatz 1 können unwiderruflich beantragen, das Studium nach der durch diese Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung geänderten Prüfungsordnung zu beenden.

Studentenafel Grundstudium Gesundheits- und Sozialwirtschaft
Brückenkurs Buchführung (2,0) und Mathematik (2,0)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Übergreifende Qualifikation Internationalisierung (12,0)	G 170 Business English I (2,0) SL G 101 Vernetztes Denken (2,0) SL	G 202 Kommunikation, Präsentation, Argumentation (2,0) SL G 270 Business English II (2,0) SL	G 304 Interkulturelle Kompetenz (2,0) SL	G 404 Internationale Studien I (2,0) SL
Betriebswirtschaftslehre (35,0)	Propädeutikum Buchführung G 110 Einführung in die BWL (2,0) PL G 120 Materialwirtschaft, Logistik (3,0) PL G 122 Prinzipien des Marketing (2,0) PL	G 242 Kosten und Leistungsrechnung I (3,0) G 214 Jahresabschluss und Steuerbilanz (4,0) PL	G 342 Kosten und Leistungsrechnung II (3,0) PL G 314 Betriebliche Steuerlehre I(2,0) PL G 326 Organisation, Informationsverarbeitung (3,0) PL G 224 Personalwirtschaft, Berufliche Bildung (3,0) PL	G 428 Investition und Finanzierung (3,0) PL G 424 Personalentwicklung, Berufliche Bildung (2,0) PL G 430 Grundlagen der Unternehmensführung (3,0) PL G 439 Anwendungsorientierte BWL (max. 25 TN) (2,0) SL
Recht (10,0)	G 168 Einführung Recht (2,0) SL	G 268 Vertragsrecht (4,0) PL	G 368 Arbeitsrecht (2,0) SL	G 468 Gesellschaftsrecht (2,0) PL
Volkswirtschaftslehre (6,0)		G 240 Volkswirtschaftslehre I (4,0) PL		G 440 Volkswirtschaftslehre II (2,0) SL
Statistik, Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung, Informatik (13,0)	G 152 Mathematik, Operations Research (4,0) PL G 150 Informatik I (3,0) SL	G 256 Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung (2,0) PL	G 354 Statistik I (2,0)	G 454 Statistik II (2,0) PL
Spezialisierungen (16,0) (G)	G 181 System des Gesundheits- und Sozialwesens I (2,0) PL	G 281 System des Gesundheits- und Sozialwesens II (2,0) SL G 280 Sozialwissenschaftliche Grundlagen I (2,0) PL	G 380 Sozialwissenschaftliche Grundlagen II (2,0) SL G 382 Gesundheitswissenschaften (3,0) PL	G 483 Sozialrecht (2,0) PL G 484 Sozialwirtschaft (3,0) PL
Gesamt (92,0)	22 SWS	25 SWS	22 SWS	23 SWS
PL 22	5	5	5	7
SL 13	4	3	3	3

Studententafeln Hauptstudium Gesundheits- und Sozialwirtschaft

Module	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Übergreifende Qualifikation (8,0) GSL	Übergreifende Qualifikationen I* (2,0) SL	G 602 Interdisziplinäre Teamarbeit (4,0) SL		G 890 Diplomanden-seminar (2,0)
* Wahl von einer der folgenden fünf Veranstaltungen im 5. oder im 7. Semester: 1. Verhandlungsführung, 2. Internationale Studien II, 3. Wirtschaftsethik, 4. Fachfremdsprache; 5. Führungsgesprächstraining (nur im 7. Semester wählbar)				
Betriebswirtschaftslehre, Funktionsorientierung (20,0) GSL	G 511 Dienstleistungsmarketing (2,0) PL G 531 Controlling (3,0) PL G 532 Human Resource Management (3,0) PL G 512 Betriebliche Steuerlehre II (2,0) PL		G 713 Investition und Finanzierung (4,0) PL G 733 Qualitätsmanagement (3,0) PL G 732 Mitarbeiterführung (3,0) PL	
2 Fächer aus dem Wahlpflichtkatalog je Semester (5.,7.) 2 Fächer können auch beliebig aus dem RAC-Angebot während des gesamten Hauptstudiums gewählt werden (8,0) Im 5. und 7. Semester müssen unterschiedliche Fächer gewählt werden G	Wahlpflicht 1 (2,0) PL Wahlpflicht 2 (2,0) PL		Wahlpflicht 3 (2,0) PL Wahlpflicht 4 (2,0) PL	
Themenspezifische Projektarbeit (6,0) G	G 500 Gesundheitsmanagement (3,0) PL		G 700 Sozialmanagement (3,0) PL	
Vertiefungsfach Gesundheits- und Sozialwirtschaft (14,0) G	G 585 Sozialpolitik (2,0) PL G 586 Öffentlichkeitsarbeit, Social Sponsoring, Fundraising (2,0) SL G 587 Krankenhausmanagement (2,0) PL		G 788 Organisationsentwicklung in der GuS (2,0) PL G 789 Handlungskompetenz in der GuS (2,0) SL G 790 Aktuelle Themen der GuS (2,0) SL G 791 Krankenversicherungsmanagement (2,0) PL	
Gesamt (56,0)	25 SWS	4 SWS	25 SWS	2 SWS
PL 17	9	0	8	0
SL 5	2	1	2	0

SWS: Semesterwochenstunden

SL: Studienleistungen: (Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wie z.B. durch aktive Teilnahme, Präsentationen, Referate und sonstige Arbeiten, die nicht benotet werden.)

PL: Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten oder sonstige geeignete Leistungsnachweise. Die Prüfenden legen vor Beginn des Semesters die Art der jeweiligen Prüfung fest.

Prüfungs- und Studienleistungen können im Rahmen des projektorientierten Studiums zusammengefasst werden.